

15.04.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag in Verbindung mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Berlin, 12. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 25. März 2021 haben Staatssekretär Flasbarth, Staatssekretär Feicht und Staatssekretär Gatzer im Namen der Bundesrepublik Deutschland einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Energieversorgern EnBW, E.ON/PreussenElektra, RWE und Vattenfall unterzeichnet, den ich Ihnen zur Kenntnis übersende.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Verständigung der Bundesrepublik Deutschland mit den vier Energieversorgungsunternehmen über die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund des beschleunigten Atomausstiegs nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 und über die Beilegung aller damit in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist verbunden mit dem Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, den das Bundeskabinett am 24. März 2021 beschlossen hat und der dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes soll am 31. Oktober 2021 in Kraft treten. Das Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist an das Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schulze

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vertreten durch Herrn Staatssekretär Flasbarth,
durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, vertreten durch Herrn Staatssekretär Feicht,
und durch das Bundesministerium der Finanzen, vertreten durch Herrn Staatssekretär Gatzner,

sowie

2. der E.ON SE (im Folgenden „E.ON“),
vertreten durch den Vorstand, vertreten durch Herrn Dr. Mario Pohlmann,
3. der Vattenfall GmbH (im Folgenden „Vattenfall“),
vertreten durch Herrn Dr. Andreas Metzenthin,
4. der RWE AG (im Folgenden „RWE“),
vertreten durch Herrn Dr. Frank Weigand und Herrn Nikolaus Valerius,
5. der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden „EnBW“),
vertreten durch den Vorstand, vertreten durch Herrn Jörg Michels,
6. der Vattenfall AB,
vertreten durch Herrn Christian Barthélémy,
7. der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH (im Folgenden „Vattenfall Nuclear“),
vertreten durch Herrn Tim Gansczyk,

– die Ziff. 2-7 im Folgenden auch „EVU“ genannt –

8. der E.ON Energie AG,
vertreten durch den Vorstand Marc Dönges und den Prokuristen Dr. Dermot Fleischmann, vertreten durch Herrn Dr. Guido Knott,
9. der RWE Power AG,
vertreten durch Herrn Dr. Frank Weigand und Herrn Nikolaus Valerius,
10. der RWE Nuclear GmbH (im Folgenden „RWE Nuclear“),
vertreten durch Herrn Nikolaus Valerius und Frau Gabriele Strehlau,
11. der PreussenElektra GmbH (im Folgenden „PreussenElektra“),
vertreten durch die Geschäftsführung, vertreten durch Herrn Dr. Guido Knott,
12. der EnBW Kernkraft GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung, vertreten durch Herrn Jörg Michels,
13. der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG,
vertreten durch Herrn Dr. Andreas Metzenthin,
14. der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG,
vertreten durch Herrn Dr. Andreas Metzenthin,

15. der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG,
vertreten durch ihre geschäftsführende Gesellschafterin PreussenElektra GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung, vertreten durch Herrn Dr. Guido Knott

– die Ziff. 8-15 im Folgenden „Betreiber“ genannt –

– die Ziff. 1-15 zusammen im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

vom 25. März 2021

Präambel

Die Ermächtigungsgrundlage des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages ist im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes enthalten, dessen Gesetzgebungsverfahren zeitnah seinen Abschluss finden soll. Dieser Vertrag soll mit Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes in Kraft treten. Mit dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden verfassungsrechtlichen Beeinträchtigungen für die betroffenen EVU und Betreiber zu beheben und alle hiermit verbundenen zwischen den Vertragsparteien strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass im Zusammenhang mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zwischen den Vertragsparteien endgültig Rechtsfrieden herrscht.

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes hatte der Bundestag nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschlossen, die kommerzielle Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestaffelt bis 2022 zu beenden und darüber hinaus die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen wieder gestrichen. Am 6. Dezember 2016 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes. In seinem Urteil bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz steht. In zwei Punkten besteht jedoch verfassungsrechtlicher Korrekturbedarf. Dies betrifft zum einen das Fehlen einer Ausgleichsregelung für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind (nachfolgend „entwertete Investitionen“). Zum anderen sei das Gesetz insoweit verfassungswidrig, als es nicht eine im Wesentlichen vollständige konzerninterne Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt. Insofern hat es die Bundesrepublik Deutschland zu einem angemessenen Ausgleich gegenüber Vattenfall und RWE verpflichtet, für E.ON ging es von einer vollständigen konzerninternen Nutzbarkeit der zugewiesenen Elektrizitätsmengen einschließlich der anteiligen aus den Gemeinschaftskernkraftwerken aus.

Der Gesetzgeber war verpflichtet, bis zum 30. Juni 2018 eine Neuregelung zu schaffen. In Ansehung dessen beschloss der Gesetzgeber das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), welches vorsah, die verfassungsrechtlichen Beanstandungen durch die Regelung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs zu beseitigen. Mit Beschluss vom 29. September 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes als solches bereits nicht in Kraft getreten

sei. Selbst ein unverändertes Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes würde nicht ausreichen, um den durch das Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten Verfassungsverstoß zu beenden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt der Gesetzgeber daher zur alsbaldigen Neuregelung verpflichtet, um die bereits mit dem Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten verfassungsrechtlichen Beanstandungen zu beheben.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 dem Grunde nach anerkannt, dass ein Ausgleich in Bezug auf die obenstehend genannten Sachverhalte erforderlich ist. Auf welche Art und in welchem konkreten Umfang die Ausgleichsregelungen zu treffen seien, ließ das Bundesverfassungsgericht jedoch angesichts des politischen Gestaltungsmessens des Gesetzgebers sowohl in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 als auch in seinem Beschluss vom 29. September 2020 offen.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, einvernehmlich mit den betroffenen EVU und Betreibern eine abschließende Regelung zu treffen. Gleichzeitig wird an dem Ziel des beschleunigten Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität festgehalten. Daher bleibt es dabei, dass die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind und so ein festes Enddatum für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland besteht. Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, dass die Bundesrepublik Deutschland und die beteiligten EVU und Betreiber im gegenseitigen Einvernehmen alle zwischen ihnen strittigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes klären, eine ausgewogene Lösung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts finden und einen endgültigen Rechtsfrieden bezüglich der in diesem Vertrag geregelten Sachverhalte vereinbaren.

Im Lichte dessen enthält der Vertrag Ausgleichsregelungen für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung sowie für gemäß Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes unverwertbare Elektrizitätsmengen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit den vereinbarten Ausgleichszahlungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des zu leistenden Ausgleichs Rechnung getragen wird.

Der Vertrag enthält ferner finanzielle Ausgleichsregelungen zur Behebung der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Verstromungsdefizite der betroffenen Vertragsparteien Vattenfall Nuclear und RWE Nuclear. Durch den finanziellen Ausgleich entfallen die verfassungsrechtlich festgestellten Defizite in Bezug auf Eigentums- und Gleichheitsrechte.

In seinen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke ihren jeweiligen Anteilseignern entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil zugeordnet.

Über die genaue Reichweite und Bedeutung dieser Zuordnung im Einzelnen (rechnerisch, wirtschaftlich, rechtlich) herrscht zwischen Vattenfall Nuclear, PreussenElektra und der Bundesrepublik Deutschland Streit, der nicht beigelegt werden konnte.

In der Folge haben sich Vattenfall Nuclear und PreussenElektra vor dem Hintergrund des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, des zwischen ihnen geführten Rechtsstreits und der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach streitigen Verhandlungen insbesondere nicht auf die Konditionen für die Übertragung von Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Krümmel einigen können. Auch im Rahmen der Verhandlungen über diesen Vertrag war PreussenElektra als Gesellschafterin der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG nicht bereit, für ihr nicht zugeordnete Elektrizitätsmengen einen höheren Preis als 13,92 Euro/MWh zzgl. USt für Elektrizitätsmengen zu vereinbaren, und Vattenfall Nuclear war nicht bereit, einem niedrigeren Preis zuzustimmen.

Zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und für die Zwecke dieses Vertrages vereinbaren die von der vorstehend beschriebenen Zuordnung betroffenen Parteien und die Bundesrepublik Deutschland, dass PreussenElektra und Vattenfall Nuclear nunmehr die Möglichkeit erhalten, und zwar auch mit Wirkung für die Vergangenheit, über die ihnen vom Bundesverfassungsgericht jeweils zugeordneten Elektrizitätsmengen (Kontingente) der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel wirtschaftlich zu verfügen, ohne dass die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG bzw. die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG hierfür einen Kaufpreis verlangen kann.

Sie lassen dabei für Zwecke dieses Vertrages offen, ob dies auf einer allgemein schuldrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und/oder dinglichen Zuordnung beruht.

Dementsprechend sollen die seit dem Inkrafttreten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 6. August 2011 vorgenommenen Übertragungen von Elektrizitätsmengen von dem Kernkraftwerk Krümmel auf unter Betriebsführerschaft von PreussenElektra stehende Kernkraftwerke in Höhe von 37 TWh als Übertragungen aus dem PreussenElektra-Kontingent und in Höhe von 2 TWh als Übertragungen aus dem Vattenfall Nuclear-Kontingent behandelt werden. Daher zahlt die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG den jeweils erhaltenen Kaufpreis für die seit dem Inkrafttreten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 6. August 2011 vorgenommenen Übertragungen von Elektrizitätsmengen von dem Kernkraftwerk Krümmel auf unter Betriebsführerschaft von PreussenElektra stehende Kernkraftwerke an den jeweiligen Kaufpreisschuldner zinslos zurück. Vattenfall Nuclear und PreussenElektra werden die erforderlichen rechtlichen Umsetzungen einvernehmlich vornehmen.

Außerdem werden aus den Kontingenten gemäß den Regelungen dieses Vertrages von der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG bzw. der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG weitere Übertragungen vorgenommen.

Soweit Elektrizitätsmengen, die RWE Nuclear bzw. Vattenfall Nuclear zugeordnet sind, nicht konzernintern verstrombar sind, werden diese von der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichen und es wird damit den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Defiziten im erforderlichen Umfang abgeholfen.

Soweit Übertragungen aus dem Vattenfall Nuclear-Kontingent gegen einen an Vattenfall Nuclear zu entrichtenden Kaufpreis erfolgen, wird dieser von der Bundesrepublik Deutschland auf den Ausgleichsbetrag aufgestockt.

Der aus den aktuellen Marktverhältnissen abgeleitete Ausgleichsbetrag in Höhe von 33,22 Euro / MWh räumt die vom Bundesverfassungsgericht wiederholt beanstandete Ungleichbehandlung der EVU hinsichtlich der ihnen jeweils zugeordneten Elektrizitätsmengen und unzulässige Beeinträchtigung des jeweiligen Eigentums aus.

Die EVU, die Betreiber und die Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, sämtliche nationalen, unionsrechtlichen, internationalen und schiedsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten einvernehmlich zu beenden, die in Ansehung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, in Ansehung der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und in Ansehung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes anhängig sind. Darüber hinaus verzichten die EVU und die Betreiber, vorbehaltlich der Regelungen in § 9 Absatz 4 Satz 2 bis Satz 4, auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage aufgrund von Sachverhalten, die den anhängigen Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegen oder anderweitig mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016, dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes oder dem vorliegenden Vertrag und dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Zusammenhang stehen.

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Erwartung der Vertragsparteien, dass die wesentlichen Eckpunkte des Vertrages wie die Ausgleichshöhe und Disposition über Strommengen sich auch in der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Entscheidung zur Verabschiedung eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes wiederfinden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie bei einer wesentlichen Abweichung des Gesetzes zunächst Gespräche miteinander aufnehmen werden mit dem Ziel, eine Vertragsanpassung einvernehmlich zu regeln. Bis zur Umsetzung der Vertragsanpassung ruhen die Pflichten aus § 8 Absatz 1 bis Absatz 3.

Es ist das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, die Regelungen des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrags unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes und bis Ende des Jahres 2021 zu vollziehen.

§ 1

Zuordnung von Elektrizitätsmengen

PreussenElektra, Vattenfall Nuclear, die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG sowie die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG vereinbaren hiermit für die Zwecke dieses Vertrages:

1. Die Elektrizitätsmengen der Gemeinschaftskernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel werden den Anteilseignern Vattenfall Nuclear und PreussenElektra entsprechend ihrem jeweiligen Gesellschaftsanteil zugeordnet. PreussenElektra werden dadurch Elektrizitätsmengen im Umfang von 47 789,112 GWh¹ (44 122,555 GWh (Krümmel) + 3 666,557 GWh (Brunsbüttel)) und Vattenfall Nuclear im Umfang von 51 455,668 GWh (44 122,555 GWh (Krümmel) + 7 333,113 GWh (Brunsbüttel)) zugeordnet.
2. Infolge dieser Zuordnung werden in den nachfolgenden Bestimmungen Rechtsfolgen bezüglich der der PreussenElektra zugeordneten Elektrizitätsmengen vereinbart. Entsprechendes gilt für die der Vattenfall Nuclear zugeordneten Elektrizitätsmengen.
3. Ob die Zuordnung gemäß Nummer 1 allgemein schuldrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und/oder dinglicher Natur ist, bleibt für die Zwecke und Durchführung dieses Vertrages offen.
4. Soweit diese Vertragsparteien sich in § 3 verpflichten zu bewirken, dass Strommengen übertragen werden, geschieht dies durch gemeinsame Abgabe diesbezüglicher Übertragungsangebote.

§ 2

Rückzahlung für erfolgte Elektrizitätsmengenübertragungen

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG verpflichtet sich, die erhaltenen Kaufpreise für die seit dem 6. August 2011 aus dem Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz getätigten Übertragungen von Elektrizitätsmengen an Kernkraftwerke unter Betriebsführerschaft von PreussenElektra zinslos an PreussenElektra zurückzuzahlen. Die Zahlung ist fällig entsprechend § 6 Absatz 1 Halbsatz 1, jedoch nicht bevor PreussenElektra die Erklärung zur Beendigung des Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg (Az. 315 O 369/19, vormals Az. 310 O 411/18) abgegeben hat. Die getätigten Elektrizitätsmengenübertragungen bleiben bestehen. Dies betrifft die folgenden Übertragungen:

- Übertragung von 10 000 GWh auf das Kernkraftwerk Grohnde mit Wirkung vom 11. Juli 2019,

¹ Die Abkürzung GWh in diesem Vertrag meint Gigawattstunde.

- Übertragung von 6 000 GWh auf das Kernkraftwerk Isar 2 mit Wirkung vom 5. Februar 2020,
- Übertragung von 5 000 GWh auf das Kernkraftwerk Brokdorf mit Wirkung vom 21. Februar 2020,
- Übertragung von 3 000 GWh auf das Kernkraftwerk Grohnde mit Wirkung vom 7. Oktober 2020,
- Übertragung von 5 000 GWh auf das Kernkraftwerk Brokdorf mit Wirkung vom 17. Dezember 2020,
- Übertragung von 5 000 GWh auf das Kernkraftwerk Grohnde mit Wirkung vom 6. Januar 2021,
- Übertragung von 5 000 GWh auf das Kernkraftwerk Isar 2 mit Wirkung vom 6. Januar 2021.

Von den Übertragungen auf das Kernkraftwerk Brokdorf gelten 8 000 GWh als vom dortigen Anteilseigner PreussenElektra und 2 000 GWh als vom dortigen Anteilseigner Vattenfall Nuclear aus den ihnen zugeordneten Elektrizitätsmengen beigestellt; PreussenElektra erstattet die ihr erstatteten Kaufpreise an die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG, die diese für Übertragungen auf das Kernkraftwerk Brokdorf gemäß Zuordnung der Elektrizitätsmengen ihrerseits anteilig an ihre Gesellschafter weiterreicht; die Abrechnungen der Kernkraftwerke Krümmel und Brokdorf sind entsprechend zu korrigieren.

§ 3

Übertragung von Elektrizitätsmengen

- (1) Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, die PreussenElektra und Vattenfall Nuclear verpflichten sich zu bewirken, dass 13 000 GWh aus dem Vattenfall Nuclear zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz an PreussenElektra oder an ein oder mehrere von PreussenElektra noch zu benennende Kernkraftwerke übertragen werden. PreussenElektra verpflichtet sich, hierfür einen Kaufpreis in Höhe von 13,92 Euro/MWh², mithin einen Betrag von 180 960 000 Euro zzgl. USt an Vattenfall Nuclear zu zahlen. Die Übertragung erfolgt aufschiebend bedingt auf die Zahlung des Kaufpreises zzgl USt.
- (2) Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, die PreussenElektra und Vattenfall Nuclear verpflichten sich darüber hinaus zu bewirken, dass aus dem PreussenElektra zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz eine Elektrizitätsmenge im Umfang von 7 122,555 GWh unentgeltlich an PreussenElektra oder an ein oder mehrere von PreussenElektra zu benennende Kernkraftwerke übertragen wird.

² Die Abkürzung MWh in diesem Vertrag meint Megawattstunde.

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG, die PreussenElektra und Vattenfall Nuclear verpflichten sich zu bewirken, dass aus dem PreussenElektra zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Brunsbüttel gemäß Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz eine Elektrizitätsmenge im Umfang von 3 666,557 GWh unentgeltlich an PreussenElektra oder an ein oder mehrere von PreussenElektra zu benennende Kernkraftwerke übertragen wird. Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, die PreussenElektra und Vattenfall Nuclear verpflichten sich darüber hinaus zu bewirken, dass aus dem Vattenfall Nuclear zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz eine Elektrizitätsmenge im Umfang von 1 100 GWh unentgeltlich auf das Kernkraftwerk Brokdorf übertragen wird; die entsprechende Menge gilt als Beistellung für den dortigen Anteilseigner Vattenfall Nuclear; die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG verpflichtet sich, diese Übertragung anzunehmen.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Vertragsparteien verpflichten sich, zur zeitgerechten Ausstattung von Anlagen mit Elektrizitätsmengen schon vor dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen des Vertrages, einschließlich der in § 1 vereinbarten Zuordnung, ggf. Übertragungen von in Absatz 1 und 2 genannten Volumina mit vorläufigen Regelungen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages auf Grundlage ergänzend abzuschließender Verträge (Interimsverträge) vorzunehmen. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages im Übrigen einschließlich der Zuordnung in § 1 treten die Regelungen der Absätze 1 und 2 endgültig rückwirkend an die Stelle der entsprechenden Regelungen der Interimsverträge. Bis dahin gegebenenfalls erbrachte Kaufpreiszahlungen zwischen der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG, der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG und der PreussenElektra sind zwischen diesen entsprechend zu korrigieren.
- (4) Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, PreussenElektra und Vattenfall Nuclear verpflichten sich zu bewirken, dass einmalig eine Elektrizitätsmenge von bis zu 2 000 GWh aus dem Vattenfall Nuclear zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Krümmel unentgeltlich auf das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 übertragen wird, soweit EnBW einen entsprechenden Bedarf gegenüber der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG und Vattenfall Nuclear meldet. EnBW verpflichtet sich, für die nach Satz 1 übertragene Elektrizitätsmenge 13,92 Euro/MWh zzgl. USt an die Bundesrepublik Deutschland zu zahlen, soweit sie im Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 erzeugt wird. Die Zahlung nach Satz 2 wird am 1. Februar 2023 fällig. Die Vertragsparteien sind einverstanden, dass EnBW darüber hinaus keine ergänzende Zahlung an Vattenfall Nuclear oder die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG zu leisten hat.

§ 4

Ausgleichszahlung für nicht konzernintern verstrombare Elektrizitätsmengen

- (1) RWE Nuclear hat gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von einmalig 33,22 Euro/MWh und somit auf einen einmaligen Betrag von 860 398 000 Euro für eine unverwertbare Elektrizitätsmenge im Umfang von 25 900 GWh aus dem Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes.
- (2) Vattenfall Nuclear hat gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von einmalig 33,22 Euro/MWh und somit auf einen einmaligen Betrag von 243 606 025 Euro für eine unverwertbare Elektrizitätsmenge im Umfang von 7 333,113 GWh aus dem ihr zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Brunsbüttel gemäß Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes sowie auf Zahlung von einmalig 33,22 Euro/MWh und somit auf einen einmaligen Betrag von 930 909 277 Euro für eine unverwertbare Elektrizitätsmenge im Umfang von 28 022,555 GWh aus dem ihr zugeordneten Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes. Zusätzlich hat Vattenfall Nuclear für die nach § 3 Absatz 1 (gegebenenfalls i.V.m. Absatz 3) übertragene Elektrizitätsmenge von 13 000 GWh einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von einmalig 19,30 Euro/MWh und somit auf einen weiteren Betrag von 250 900 000 Euro.
- (3) Ein etwaiger Anspruch der Ausgleichsberechtigten nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Zinsen für die Zeit seit dem 6. August 2011 bis zu dem in diesem Vertrag jeweils vorgesehenen Datum zur Auszahlung des Ausgleichs oder auf die Erstattung von auf den Ausgleich zu leistende Steuern ist mit den Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 abgegolten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ausgeglichene Elektrizitätsmengen nicht mehr nach § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes zu übertragen. Hiervon ausgenommen sind Übertragungen nach § 3.

§ 5

Ausgleichszahlung für entwertete Investitionen

- (1) Als Ausgleich für die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen getätigten und durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wertlos gewordenen Investitionen hat gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes PreussenElektra

einen Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 42 500 000 Euro, EnBW einen Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 80 000 000 Euro und RWE Nuclear einen Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 20 000 000 Euro gegen die Bundesrepublik Deutschland. Ein etwaiger Anspruch der Ausgleichsberechtigten nach Satz 1 auf Zinsen oder auf die Erstattung von auf den Ausgleich zu leistende Steuern ist mit der Ausgleichszahlung nach Satz 1 abgegolten.

- (2) EnBW, PreussenElektra und RWE Nuclear nehmen ihre Anträge, die sie auf Grund § 7e des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BGBl. I S. 1122) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingereicht haben, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags zurück. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Antragsvorbereitung, Antragstellung und Antragsbearbeitung entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erhebt keine Gebühren und Auslagen für die durchgeführten Verwaltungsverfahren.

§ 6

Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die jeweiligen Ausgleichszahlungen nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1 werden fällig einen Monat nach dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, jedoch nicht vor Abgabe der Erklärungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 durch den jeweils Ausgleichsberechtigten für die ihn betreffenden in § 8 Absatz 1 Satz 7 genannten Gerichtsverfahren und für das ihn betreffende in § 8 Absatz 2 genannte Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Verletzt ein EVU oder ein Betreiber eine seiner Pflichten aus § 3 Absätze 1, 2 und 4, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, § 8 oder § 9, so ruht für diese Zeit sein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Fall berechtigt, die Auszahlung der Ausgleichszahlung nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1 an diesen zu verweigern. Bereits erfolgte Ausgleichszahlungen sind in diesen Fällen vollständig zurückzuzahlen und ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung in Höhe von 2 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird nur auf Konten in Deutschland überwiesen, sodass auch der Steuerzugriff auf diese Konten gewährleistet ist. Die Kontodaten werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. Die angegebenen Kontodaten bleiben maßgeblich, bis neue Kontodaten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitgeteilt worden sind.

§ 7

Abschließende Regelung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig – vorbehaltlich der Notwendigkeit zur Vertragsanpassung nach § 12 –, dass mit der vollständigen Erfüllung der in §§ 2 bis 5 getroffenen Regelungen sämtliche etwaigen Forderungen und etwaigen Ansprüche der EVU und der Betreiber aufgrund nationalen Rechts, Unionsrechts und Völkerrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, bekannt oder unbekannt, bereits entstanden oder noch nicht entstanden, abgegolten sind, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit dem Dreizehnten oder Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sowie den hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stehen. Von Satz 1 erfasst sind auch die streitgegenständlichen Ansprüche in den gemäß § 8 zu beendenden Verfahren. Von Satz 1 nicht erfasst sind Rechte und Pflichten der EVU oder Betreiber, die sich aus den fortbestehenden oder zukünftigen atomrechtlichen Verpflichtungen der Genehmigungsinhaber gegenüber den Aufsichtsbehörden ergeben, einschließlich entsprechender Rechtsbehelfe, sowie Ansprüche auf Vertragsanpassung nach § 12.
- (2) Mit den §§ 3 und 4 ist – vorbehaltlich der Notwendigkeit zur Vertragsanpassung nach § 12 – abschließend festgelegt, für welche Elektrizitätsmengen in welcher Höhe ein Ausgleich durch die Bundesrepublik Deutschland geleistet wird. Die EVU und die Betreiber haben über die §§ 3 und 4 hinaus keinen ergänzenden Anspruch auf Ausgleich gegen die Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Elektrizitätsmengen bis zum Erreichen der gesetzlich geregelten Enddaten nicht mehr vollständig verstromt werden können.

§ 8

Rücknahme von Anträgen, Rechtsbehelfen und ICSID-Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Die EVU, die Betreiber und die Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages in sämtlichen Rechtsbehelfsverfahren und Klageverfahren, an denen sie jeweils als Partei beteiligt sind, die Erklärungen abzugeben, die für eine einvernehmliche Beendigung erforderlich sind. Dies betrifft diejenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages anhängig sind und unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes oder dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes stehen (vgl. Absatz 2 zum ICSID-Verfahren). Jede Partei trägt ihre Verfahrenskosten selbst. Die Gerichtskosten tragen die jeweilige Kläger- und Beklagtenseite jeweils zur Hälfte. Für das Verfahren 310 O 171/19 gilt der Kostenbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 24. Oktober

2019. Die im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1550/19 festgestellte Kostentragungspflicht mit noch nicht abgeschlossenem Kostenfestsetzungsverfahren bleibt unberührt. Zu den Rechtsbehelfsverfahren nach Satz 1 zählen insbesondere

- die von PreussenElektra initiierten Verfahren gegen Vattenfall Nuclear und die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG vor dem Landgericht Hamburg (Az. 315 O 369/19, vormals Az. 310 O 411/18) und gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Oberverwaltungsgericht NRW (Az. 21 D 21/20.AK) sowie
- die von Vattenfall, der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und/oder der Vattenfall Nuclear initiierten Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Oberverwaltungsgericht NRW (Az. 21 D 64/20.AK), dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 13 K 3323/20) sowie vor der Europäischen Kommission (Az. CHAP(2020)01232).

In Bezug auf das in Satz 7 genannte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 13 K 3323/20) stellt Vattenfall Nuclear sicher, dass die dortige Klägerin, die Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Klage zurücknimmt und unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrags (also unabhängig vom Inkrafttreten des Vertrages nach § 13 Absatz 1 Satz 1) das Verfahren nach Absatz 4 ruhend stellt sowie eine Erklärung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit abgibt, dass sie das Verfahren unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrags zurücknehmen wird. Die EVU, die Betreiber und die Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, auch jedes nicht in Satz 7 genannte Verfahren, das die Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 erfüllt, nach Satz 1 zu beenden.

- (2) Die Vertragsparteien zu 3., 6., 7., 13. und 14. verpflichten sich, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags in dem vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID) gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrenzten Schiedsgerichtsverfahren (ICSID Case No. ARB/12/12) die Beendigung des Verfahrens („discontinuance of proceedings“, Arbitration Rule 44) zu beantragen. Die Ruhendstellung des Verfahrens nach Absatz 4 steht dem nicht entgegen. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, der Beendigung zuzustimmen und die in diesem Vertrag getroffene Kostenregelung gegenüber dem Schiedsgericht zu bestätigen. Jede Partei trägt ihre Verfahrenskosten selbst. Die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere die Kosten von Übersetzern, Dolmetschern, der FTI Consulting Inc., des ICSID-Sekretariats, der Assistenz des Schiedsgerichtspräsidenten und deren etwaige Reisekosten, tragen die Klägerseite und die Beklagtenseite jeweils zur Hälfte.

- (3) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in dem Verfahren zwischen PreussenElektra und Vattenfall Nuclear vor dem Landgericht Hamburg (Az. 310 O 171/19 und Az. 315 O 369/19) gestellten Anträge auf Akteneinsicht unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages zurückzunehmen. Jede Partei trägt die ihr durch die Anträge entstandenen Kosten selbst.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verfahren im Sinne des Absatzes 1 bis 3, an denen sie beteiligt sind, einvernehmlich ruhend zu stellen, sobald alle an den betreffenden Verfahren beteiligten Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die hierfür erforderlichen Erklärungen und Anträge unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber dem jeweiligen Gericht bzw. Schiedsgericht abzugeben bzw. zu stellen.³ ICSID-Schiedsregel 45, wonach das Schiedsgerichtsverfahren nach sechs Monaten Untätigkeit automatisch als beendet gilt, wird zwischen den Parteien des in Absatz 2 genannten Schiedsgerichtsverfahrens hiermit abbedungen. Die Vertragsparteien zu 3., 6., 7., 13. und 14. verpflichten sich, spätestens zum Zeitpunkt einer Wiederaufnahme des in Absatz 2 genannten Schiedsgerichtsverfahrens ihre Pflichten aus Gerichtsbeschluss Nr. 47 des Schiedsgerichts vom 4. März 2021 vollständig zu erfüllen, insbesondere alle von diesem Gerichtsbeschluss erfassten Dokumente mit der Erklärung der Wiederaufnahme des Schiedsgerichtsverfahrens an die Prozessvertretung der Bundesrepublik Deutschland im Schiedsgerichtsverfahren herauszugeben. Die Vertragsparteien zu 3., 6., 7., 13. und 14. und die Bundesrepublik Deutschland sind sich darüber einig und werden gegenüber dem Schiedsgericht einvernehmlich vertreten, dass eine Wiederaufnahmeerklärung der Vertragsparteien zu 3., 6., 7., 13. und 14. erst wirksam wird und dass weitere Fristen im Schiedsgerichtsverfahren, insbesondere Schriftsatzfristen, erst zu laufen beginnen, wenn die Vertragsparteien zu 3., 6., 7., 13. und 14. ihre im Gerichtsbeschluss Nr. 47 des Schiedsgerichts vom 4. März 2021 genannten Pflichten vollständig erfüllt haben. Eine Beendigung des Verfahrens nach Absatz 2 erfordert keine Wiederaufnahme im Sinne dieses Absatzes 4.

³ Das Schiedsgerichtsverfahren wurde mit Blick auf die in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffene Vereinbarung bereits einvernehmlich durch Vereinbarung vom 11. März 2021 ruhend gestellt. Die diesbezügliche vertragliche Pflicht ist daher bereits erfüllt, soweit die Ruhendstellung andauert.

§ 9

Rechtsbehelfsverzicht

- (1) Die EVU und die Betreiber verpflichten sich, auch zukünftig keine über die in §§ 3 bis 7 und § 12 geregelten Ansprüche hinausgehenden Ansprüche geltend zu machen, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit dem Dreizehnten oder Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sowie den hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stehen.
- (2) Die EVU und die Betreiber verpflichten sich, von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage gegen Maßnahmen auf Grundlage des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes oder von Teilen desselben abzusehen und keine Ansprüche, auch nicht inzident, auf die vermeintliche Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes zu stützen und die formelle oder materielle Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit und sonstige Rechtmäßigkeit des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes nicht durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde, durch die Erhebung von Klagen vor Verwaltungsgerichten oder nationalen oder internationalen Schiedsgerichten oder durch sonstige Rechtsbehelfe anzugreifen oder entsprechende Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen.
- (3) Die EVU und die Betreiber verpflichten sich, von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage gegen die sich aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Pflichten abzusehen und keine Ansprüche, auch nicht inzident, auf die vermeintliche Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit dieses Vertrages zu stützen und die formelle oder materielle Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit und sonstige Rechtmäßigkeit dieses Vertrages nicht durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde, durch die Erhebung von Klagen vor Verwaltungsgerichten oder nationalen oder internationalen Schiedsgerichten oder durch sonstige Rechtsbehelfe anzugreifen oder entsprechende Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen.
- (4) Auch im Übrigen verzichten die EVU und die Betreiber gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und ihren Organen und Behörden auf Rechtsbehelfe gleich welcher Art und auf welcher Grundlage, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Dreizehnten, dem Sechzehnten oder dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass – unbeschadet des Ausschlusses der Schiedsgerichtsbarkeit nach § 10 – Rechtsbehelfe zur Durchsetzung von Ansprüchen auf positive Umsetzung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und auf positive Erfüllung dieses Vertrages sowie von Ansprüchen auf Vertragsanpassung nach § 12 dieses Vertrages nicht von dem Verzicht nach den Absätzen 1 bis 4 Satz 1 und Absatz 5 erfasst sind und weiterhin möglich bleiben. Auch Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide bleiben weiterhin möglich. Rechte und Pflichten der EVU und der Betreiber nach dem

sonstigen Atom- und Strahlenschutzrecht und entsprechende Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

- (5) Die EVU verpflichten sich, sicherzustellen, dass kein sonstiges von ihnen abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG Ansprüche geltend macht oder Rechtsbehelfe einlegt, auf deren Geltendmachung oder Einlegung die EVU nach den Absätzen 1 bis 4 verzichten.
- (6) Verstößt ein EVU oder ein von ihm abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG gegen seine Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5, so wird das betreffende EVU der Bundesrepublik Deutschland alle Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Pflichtenverstoßes entstehen, ersetzen bzw. ausgleichen sowie die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen der EVU, der Betreiber, der von den EVU abhängigen Unternehmen im Sinne von § 17 AktG und aller sonstigen Dritten, die aufgrund des Pflichtenverstoßes entstehen bzw. durchgesetzt werden, und von den von der Bundesrepublik Deutschland zur Rechtsverteidigung tatsächlich aufgewandten Kosten (insbesondere erforderliche Anwalts- und Gutachterkosten), mindestens jedoch in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Gebühren, freistellen.
- (7) Die EVU und die Bundesrepublik Deutschland werden sich gegenseitig über alle gegen sie gerichteten Angriffe, die die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes oder dieses Vertrages in Frage stellen, informieren und in Bezug auf die Rechtsverteidigung konsultieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 10

Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass das Unionsrecht, insbesondere die Artikel 267 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), im intra-EU-Verhältnis investitionsschutzrechtliche Schiedsverfahren im Zusammenhang mit bilateralen oder multilateralen Investitionsschutzverträgen, einschließlich dem Energiecharta-Vertrag, ausschließt. Die EVU und die Betreiber teilen diese Auffassung nicht.
- (2) Unbeschadet der sonstigen Regelungen und Ansprüche dieses Vertrags sowie der in Absatz 1 Satz 1 genannten Auffassung der Bundesrepublik Deutschland verzichten die EVU und die Betreiber mit Inkrafttreten dieses Vertrages darauf, aus und im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes investitionsschutzrechtliche Rechtsbehelfe vor internationalen Schiedsgerichten zu suchen oder entsprechende Schiedsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere Schiedsverfahren aufgrund von Artikel 26 Energiecharta-Vertrag.

- (3) Die EVU verpflichten sich sicherzustellen, dass kein sonstiges von ihnen abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG Ansprüche geltend macht oder Rechtsbehelfe einlegt, auf deren Geltendmachung oder Einlegung die EVU und die Betreiber nach Absatz 2 verzichten.
- (4) Die EVU und die Betreiber verpflichten sich, auch unbeschadet der sonstigen Regelungen und Ansprüche dieses Vertrags und sonstiger gesetzlicher und verfassungsrechtlicher Rechtspositionen darauf zu verzichten, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Energiecharta-Vertrag oder bilateralen oder multilateralen Investitionsschutzverträgen zu erheben, soweit diese im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag bzw. dem Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes stehen. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt bereits jetzt die Annahme dieses Verzichts.
- (5) Verstößt ein Betreiber, ein EVU oder ein von ihm abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG gegen seine Pflichten aus den Absätzen 2 bis 4, so entfällt der Anspruch des betreffenden Betreibers oder EVU auf Zahlung eines Ausgleichs nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Fall berechtigt, insoweit die Auszahlung der Ausgleichszahlung nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1 an diesen zu verweigern. Bereits erfolgte Ausgleichszahlungen sind im Falle eines Verstoßes nach Satz 1 vollständig zurückzahlen und ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung in Höhe von 2 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11

Vollmachtmangel, nicht ordnungsgemäße Vertretung der Vertragsparteien

Soweit es wegen eines nachträglich erkannten Vollmachtmangels erforderlich ist, werden die EVU sicherstellen, dass die von ihnen abhängigen Unternehmen im Sinne von § 17 AktG oder die Betreiber die Erklärungen nach diesem Vertrag und insbesondere die erforderlichen Erklärungen nach §§ 8 bis 10 rechtsverbindlich abgeben; im Übrigen verpflichten sich die EVU dazu sicherzustellen, dass etwaige nicht ordnungsgemäß vertretene Betreiber oder von ihnen abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG in diesen Vertrag als Vertragsparteien einbezogen werden.

§ 12

Beihilferechtliche Prüfung der Europäischen Kommission

- (1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass dieser Vertrag keine Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV enthält. Daher sind die nachfolgenden Regelungen höchst vorsorglicher Natur.

- (2) Werden in diesem Vertrag geregelte Ausgleichszahlungen oder sonstige Bestimmungen von der Europäischen Kommission beanstandet oder Änderungen ange-regt, werden die davon betroffenen Vertragsparteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und wie mit den Maßgaben der Europäischen Kommission vereinbare Regelungen getroffen werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Fall einer solchen Änderung keine Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll und die Verfahren nach § 8 Absatz 1 bis Absatz 3, soweit noch keine Beendigung der Verfahren erfolgt ist, einvernehmlich nach § 8 Absatz 4 ruhend gestellt werden oder eine bereits erfolgte Ruhendstellung beibehalten wird, bis eine Neuregelung oder Vertragsanpassung nach Satz 1 erfolgt ist.
- (3) Soweit in diesem Vertrag geregelte Ausgleichszahlungen oder sonstige Bestim-mungen von der Europäischen Kommission bestandskräftig gemäß Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/1589 für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden (Negativbeschluss), wird eine mit dem europäischen Beihilferecht verein-bare Regelung getroffen, die den ursprünglichen Regelungen möglichst nahekom-men. Gelingt den betroffenen Vertragsparteien binnen sechs Monaten ab Be-standskraft des Negativbeschlusses keine verbindliche Einigung über die Ver-tragsanpassung, steht der Rechtsweg zu den deutschen staatlichen Gerichten of-fen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Fall eines Negativbeschlusses keine Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll und die Verfahren nach § 8 Absatz 1 bis Absatz 3, soweit noch keine Beendigung der Verfahren erfolgt ist, einvernehmlich nach § 8 Absatz 4 ruhend gestellt werden oder eine bereits er-folgte Ruhendstellung beibehalten wird, bis eine Neuregelung oder Vertragsan-passung nach Satz 1 erfolgt ist. Eine Neuregelung der von einer Entscheidung nach Satz 1 betroffenen Ausgleichsregelung oder eine Vertragsanpassung wird sich auf den zur Anpassung an das Beihilferecht rechtlich absolut notwendigen Umfang beschränken. Soweit der Negativbeschluss nichts anderes regelt, ist die Bundesrepublik Deutschland zur Durchsetzung des Unionsrechts verpflichtet, die Zahlungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 und § 5 Absatz 1 zu verweigern und be-reits erfolgte Zahlungen im von dem Negativbeschluss geforderten Umfang zu-rückzufordern. Dies gilt auch im Falle einer einstweiligen Rückforderungsanord-nung gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589. Die nach Satz 3 oder Satz 4 zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der Auszahlung in Höhe des von der Europäischen Kommission festgelegten Zinssatzes zu verzin-sen⁴.

⁴ Die unionsrechtlichen Vorgaben über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unverein-barer staatlicher Beihilfen sind in der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission geregelt. Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 die geltenden und maßgebliche frühere bei Rückforderungsentscheidungen angewandte Zinssätze im Amtsblatt der Europäischen Union und zu Informationszwecken im Internet: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html.

- (4) Soweit ein beihilferechtlicher Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 2, 3 oder 6 oder Artikel 9 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 von einem Unionsgericht rechtskräftig für nichtig erklärt und die Leistung von Ausgleichszahlungen oder die Erfüllung sonstiger Bestimmungen nach diesem Vertrag hierdurch unmöglich werden, werden mit dem europäischen Beihilferecht vereinbare Regelungen getroffen, die den ursprünglichen Regelungen möglichst nahekommen. Gelingt den betroffenen Vertragsparteien binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung des Unionsgerichts keine verbindliche Einigung über die Vertragsanpassung, steht der Rechtsweg zu den deutschen staatlichen Gerichten offen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Fall einer Nichtigkeitserklärung keine Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll und die Verfahren nach § 8 Absatz 1 bis Absatz 3, soweit noch keine Beendigung der Verfahren erfolgt ist, einvernehmlich nach § 8 Absatz 4 ruhend gestellt werden oder eine bereits erfolgte Ruhendstellung beibehalten wird, bis eine Neuregelung oder Vertragsanpassung nach Satz 1 erfolgt ist. Eine Neuregelung der von einer Entscheidung nach Satz 1 betroffenen Ausgleichsregelung oder eine Vertragsanpassung wird sich auf den zur Anpassung an das Beihilferecht rechtlich absolut notwendigen Umfang beschränken. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchsetzung des Unionsrechts verpflichtet, die Zahlungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 und § 5 Absatz 1 zu verweigern und bereits erfolgte Zahlungen in dem durch die Nichtigkeitserklärung geforderten Umfang zurückzufordern. Die nach Satz 3 zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der Auszahlung in Höhe des von der Europäischen Kommission festgelegten Zinssatzes zu verzinsen⁵.
- (5) Soweit eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Absatz 3 oder Art. 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 bestandskräftig mit Bedingungen und Auflagen verbunden wird, die die Anpassung oder Neuregelung von Ausgleichszahlungen oder sonstigen Bestimmungen nach diesem Vertrag erforderlich machen, wird eine den Bedingungen oder Auflagen der Kommission entsprechende Regelung getroffen, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Gelingt den betroffenen Vertragsparteien binnen sechs Monaten ab Bestandskraft der die Bedingungen oder Auflagen beinhaltenden Genehmigung keine verbindliche Einigung über die Vertragsanpassung, steht der Rechtsweg zu den deutschen staatlichen Gerichten offen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass keine Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll und die Verfahren nach § 8 Absatz 1 bis Absatz 3, soweit noch keine Beendigung der Verfahren erfolgt ist, einvernehmlich nach § 8 Absatz 4 ruhend gestellt werden oder eine bereits erfolgte Ruhendstellung beibehalten wird, bis eine Neuregelung oder Vertragsanpassung nach Satz 1 erfolgt ist. Die Pflicht zur Rücknahme des Schiedsgerichtsverfahrens besteht in jedem Fall. Eine Neuregelung der von einer

⁵ Siehe Fn. 4.

Entscheidung nach Satz 1 betroffenen Ausgleichsregelung oder eine Vertragsanpassung wird sich auf den zur Anpassung an das Beihilferecht rechtlich absolut notwendigen Umfang beschränken.

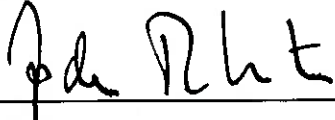
§ 13

Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Ausnahme der Pflichten aus § 3 Absatz 3 und aus § 8 Absatz 4 mit Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes in Kraft. Die Pflichten aus § 3 Absatz 3 und aus § 8 Absatz 4 treten bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrags in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen nur der Zustimmung derjenigen Vertragsparteien, deren Rechte oder Pflichten von der fraglichen Änderung unmittelbar betroffen werden.
- (4) Auf diesen Vertrag findet Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit dieser Vertrag keine spezielleren Regelungen trifft. Satz 1 gilt nicht, soweit Sachverhalte betroffen sind, die nicht die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei betreffen.
- (5) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (7) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (8) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- (9) Alle Mitteilungen oder Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sind in Textform und in deutscher Sprache abzufassen. Die Adressen werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. Die angegebenen Adressen bleiben maßgeblich, bis den jeweils anderen Vertragsparteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.

- (10) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig und abschließend wieder. Nebenabreden oder einseitige Zusagen außerhalb des Vertrages bestehen nicht.

Berlin, den 25. März 2021

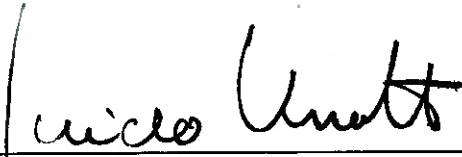
  
für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
vertreten durch Herrn Staatssekretär Flasbarth,

durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
vertreten durch Herrn Staatssekretär Feicht,

und durch das Bundesministerium der Finanzen,
vertreten durch Herrn Staatssekretär Gatzert


für die E.ON SE,
vertreten durch den Vorstand,
vertreten durch Herrn Dr. Mario Pohlmann


für die E.ON Energie AG,
vertreten durch den Vorstand Marc Dönges
und den Prokuristen Dr. Dermot
Fleischmann,
vertreten durch Herrn Dr. Guido Knott,

für die PreussenElektra GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
vertreten durch Herrn Dr. Guido Knott,

sowie für die Kernkraftwerk Brokdorf
GmbH & Co. oHG,
vertreten durch ihre geschäftsführende
Gesellschafterin PreussenElektra GmbH,
vertreten durch Herrn Dr. Guido Knott



für die Vattenfall AB,
vertreten durch Herrn Christian Barthélémy



für die Vattenfall GmbH,

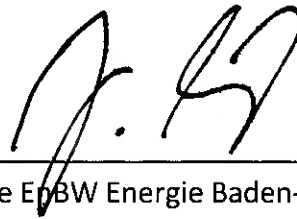
für die Kernkraftwerk Krümmel
GmbH & Co. oHG

sowie für die Kernkraftwerk Brunsbüttel
GmbH & Co. oHG,

vertreten durch Herrn Dr. Andreas
Metzenthin



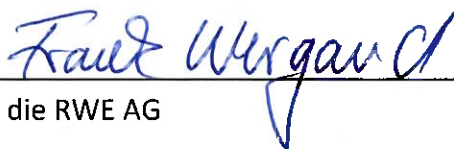
für die Vattenfall Europe Nuclear Energy
GmbH,
vertreten durch Herrn Tim Gansczyk



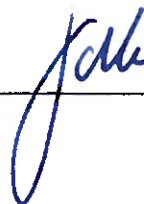
für die EnBW Energie Baden-Württem-
berg AG,

vertreten durch den Vorstand,
vertreten durch Herrn Jörg Michels,

sowie für die EnBW Kernkraft GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
vertreten durch Herrn Jörg Michels

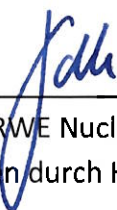


für die RWE AG



sowie für die RWE Power AG,

vertreten durch Herrn Dr. Frank Weigand und Herrn Nikolaus Valerius



für die RWE Nuclear GmbH,

vertreten durch Herrn Nikolaus Valerius und Frau Gabriele Strehlau

